



POLIZEI
Hamburg

**Wasserschutzpolizei
WSP 521**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
22.12.2023 / Hr. Egdorf

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
WSP52/076/2023 GGBVOHH

Datum
22.12.2023

Ausnahmezulassung für die Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten

Abweichend von § 15 Abs. 2 Nr. 3 a in Verbindung mit § 16 der Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg -GGBVOHH - vom 19.03.2013 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 93) sowie § 26 Hamburgisches Hafensicherheitsgesetz vom 11.05.2021 (HmbGVBl. Nr. 33 S. 311) wird folgendes erlaubt:

Der Firma **TMH Technik- und Motorenservice**
Holm GmbH & Co KG

Tel.: **04103 9138-0**
0173 4244177

Im Sande 21
25488 Holm

wird widerruflich bis einschließlich

21.12.2024

erlaubt,

im Bereich des Hamburger Hafens

- o **an Bord von Wasserfahrzeugen mit gefährlichen Gütern**

feuergefährliche Arbeiten im Sinne von § 15 Abs. 1 GGBVOHH durchzuführen.

Die Erlaubnis umfasst Reparaturarbeiten, die zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit von Wasserfahrzeugen erforderlich sind sowie kleinere Schiffbauarbeiten.

Verantwortlich für die Ausführung vorgenannter Arbeiten, die Einhaltung der nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen und der darüber hinaus zutreffenden Vorschriften der GGBVOHH

sind Herr Adrian Kultscher und Herr Vitaliy Trichev oder eine die vorgenannte(n) Person(en) namentlich benannte Vertretung.



Diese Ausnahmezulassung

- wird unter dem Vorbehalt erteilt, nachträglich erforderlich werdende Auflagen erteilen zu können,
- ist nicht übertragbar,
- gilt nur im Geltungsbereich der GGBVOHH, jedoch nicht:
 - o in den Tankschiffhäfen und im Werftbereich (Werft, Reparaturwerkstatt, Dock),
 - o auf leeren und ungereinigten Tankschiffen gem. § 15 Absatz 2 Nr. 4 GGBVOHH,
 - o im Umkreis von 30 Metern von gefährlichen Gütern,
 - o während eines Bunkervorgangs innerhalb eines Abstandes bis zu 30 Metern um Schlauchverbindungen und Gasaustrittsöffnungen,
 - o in oder an Tanks sowie Rohrleitungssystemen, die entzündliche Gase und/oder Flüssigkeiten enthalten können sowie
 - o in den Laderäumen, an offenen Ladeluken und in der Nähe von Decksladung, wenn in diesen Bereichen dadurch eine Entzündung der Ladung eintreten kann.

Für diese Fälle bedarf es einer gesonderten Ausnahmezulassung nach Prüfung des Einzelfalls.
- kann insbesondere bei Nichtbefolgung der Sicherheitsbestimmungen oder Nichtbeachtung der GGBVOHH widerrufen werden.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften wird durch diese Zulassung nicht berührt.

Es gelten folgende Sicherheitsbestimmungen:

1. Die beantragten Heiß- und Feuerarbeiten sind zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen; insbesondere sind die in der Anlage 3 Nr. 5 aufgeführten besonderen Brandschutzmaßnahmen zu befolgen.
2. Vor und während der Arbeiten ist durch Messungen mit geeigneten Geräten sicherzustellen, dass sich im Arbeitsbereich keine explosive oder entzündbare Atmosphäre befindet. Die mit der Messung beauftragte Person (Firmenmitarbeiter bzw. Firmenmitarbeiterin, Besatzungsmitglied oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin externer Fachfirmen) muss mit der Handhabung des eingesetzten Messgerätes vertraut sein. Die Ergebnisse der Messungen sind mit Datum und Uhrzeit schriftlich festzuhalten.
3. Die Arbeiten sind vor der Ausführung bei WSP 522 anzumelden und abzustimmen, sowie bei **den betroffenen Betrieben/Terminals** anzuzeigen.

Erreichbarkeiten der Wasserschutzpolizei für den gesamten Hafen:

Telefon	040 - 4286 65330
E-Mail	wsp522@polizei.hamburg.de

4. Es bleibt WSP 522 im Einzelfall vorbehalten, ergänzende Auflagen zu erteilen.

Bei jedem Arbeitseinsatz ist eine Fotokopie dieser Ausnahmezulassung mitzuführen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Vorschriften der GGBVOHH, geltende Sicherheitsbestimmungen oder Auflagen im Rahmen dieser Erlaubnis können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 2 GGBVOHH i. V. m. § 28 Abs. 2 Feuerwehrgesetz geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle oder bei dem Justizariat – J 23, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, erhoben werden.

Für diese Erlaubnis ist eine Gebühr von € 230,70 gem. lfd. Nr. 6.8.3 der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 07.12.1993 (HmbGVBl. I S. 365), in der jeweils geltenden Fassung, zu zahlen.

Mehring



Anlage: §§ 15 + 16 GGBVOHH
Anlage 3 Nr. 5 GGBVOHH

